

§ 8 WTBG 2017 Natürliche Personen

WTBG 2017 - Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Voraussetzungen

1. (1)Allgemeine Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung sind:
 1. 1.die volle Handlungsfähigkeit,
 2. 2.die besondere Vertrauenswürdigkeit,
 3. 3.geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
 4. 4.eine aufrechte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und
 5. 5.ein Berufssitz.
2. (2)Weitere Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung als
 1. 1.Steuerberater sind die erfolgreich abgelegte Fachprüfung für Steuerberater und eine zumindest dreijährige Praxiszeit als Berufsanwärter, davon eine mindestens zwei Jahre umfassende hauptberufliche steuerberatende Tätigkeit in Österreich und
 2. 2.Wirtschaftsprüfer sind ein erfolgreich absolviertes facheinschlägiges Hochschulstudium oder ein facheinschlägiges Fachhochschulstudium mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 180 ECTS-Anrechnungspunkten, die erfolgreich abgelegte Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer und eine zumindest dreijährige Praxiszeit als Berufsanwärter, davon eine mindestens zwei Jahre umfassende hauptberufliche wirtschaftsprüfende Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Insgesamt ist eine Ausbildung gemäß Art. 6 und 10 der Abschlussprüfungs-RL nachzuweisen.
3. (3)Ein Berufsberechtigter ist von der Aufrechterhaltung der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung befreit, wenn er den Wirtschaftstreuhänderberuf ausschließlich in einem Dienstverhältnis bei einem anderen Wirtschaftstreuhänder ausübt.
4. (4)Ein Berufsberechtigter ist von der Aufrechterhaltung eines Berufssitzes befreit,
 1. 1.wenn er den Wirtschaftstreuhänderberuf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausübt oder
 2. 2.während des Ruhens seiner Befugnis.

In Kraft seit 16.09.2017 bis 31.12.9999